

Die Logik der Volksentscheide

Wo nützt direkte Demokratie den Bürgern?

Volksentscheide - ein Risiko für alle?

Wo heute Kritik an der repräsentativen Demokratie geübt wird, ist dies fast immer mit der Forderung nach mehr direkter Demokratie verbunden, nach der Einführung oder Ausweitung also von Volksentscheiden in politischen Sachfragen. Die Annahme hierbei ist: Wo das Volk entscheidet, kann das Volk nur profitieren. Die Anhänger der repräsentativen Demokratie sehen dies natürlich ganz anders. Eine wirklich rationale Diskussion hierüber wird aber auf beiden Seiten, von den Verfechtern und den Kritikern direkter Demokratie, selten geführt. Dieser Beitrag weist auf Argumentationslücken beider Seiten hin und soll damit helfen, die Debatte zu versachlichen.

Dass Volksentscheide bisher wenig Verbreitung gefunden haben, hat vielerlei Gründe. Es hat u.a. mit der historischen Entwicklung der Staatsformen zu tun. Die bestehende Demokratie ist als Nachfolgerin monarchistischer Systeme entstanden, und von diesem Erbe ist sie noch immer geprägt. Volksentscheide waren monarchistischen Systemen naturgemäß fremd. Aber auch nachfolgende demokratische Staatsorgane hatten natürlich keine Eile, Volksentscheide einzuführen, denn auch in der Demokratie haben die Regierenden es ohne Volksentscheide leichter. Wenn die Regierenden es sich aber leicht machen, liegt immer der Verdacht nahe, sie täten dies zulasten der Regierten.

In Sachen Volksentscheid greift dieser Verdacht aber zu kurz. Dies schon deswegen, weil nicht nur das Regieren ohne Volksentscheide bequemer ist, sondern auch das Regiertwerden. Schon insofern kann es im Interesse der Bürger liegen, auf Volksentscheide zu verzichten. Beim Für und Wider in Sachen Volksentscheide steht es insofern erst einmal unentschieden.

Das Argument ist damit aber natürlich bei Weitem nicht ausgeschöpft. Um den Bürgerwillen richtig deuten zu können, sollte zunächst einmal Klarheit über den irreführenden Begriff „Volksentscheid“ geschaffen werden. Das „Volk“ (der „Souverän“) hat keinen einheitlichen Willen, es ist kein Rechtssubjekt, es kann daher nichts entscheiden. Entscheidungen können nur einzelne Bürger treffen, indem sie sich zu einer ermächtigten Mehrheit

zusammenfinden. Der vermeintliche Volks-Entscheid ist also nichts anderes als die Durchsetzung einer Mehrheitsmeinung. Der einzelne Bürger gewinnt durch einen Volksentscheid, wenn sein Wille der Mehrheitswille ist, er verliert, wenn er mit seinem Willen zur Minderheit gehört.

Der Bürger muss sich daher fragen, ob er durch Volksentscheide insgesamt besser gestellt würde als durch Entscheide repräsentativer demokratischer Organe. Die Antwort darauf ist natürlich: Manchmal steht er besser da, manchmal schlechter. Wie oft das eine und wie oft das andere der Fall wäre, können die Bürger im Vorhinein nicht wissen. Insofern ist ihnen ein rationales Urteil darüber, wie viel direkte Demokratie in ihrem Staat praktiziert werden sollte, gar nicht möglich.

Was aber wäre, wenn die Bürger sich hierüber ein Urteil bilden müssten? Wenn ihnen z.B. eine Entscheidung hierüber in einem Volksentscheid abverlangt würde? Dann müssten sie eine Entscheidung in Ungewissheit treffen. Sie wüssten nur, dass sie Chancen hätten, aber auch beträchtliche Risiken trügen. Sie wüssten, dass sie profitieren könnten, aber auch, dass sie von einzelnen Volksentscheiden stark benachteiligt werden könnten.

In solchen Fällen handeln Menschen bekanntlich eher risikoscheu als risikofreudig. Sie meiden das Risiko umso mehr, je mehr für sie auf dem Spiel steht. Bei Volksentscheiden kann viel auf dem Spiel stehen, materiell oder auch emotional. Eine harmlose Lotterie sind sie jedenfalls nicht. Für den risikoscheuen Normalbürger ist das Grund genug, Volksentscheiden gegenüber eher reserviert zu sein. Zumindest bei rationaler Abwägung des Risikokalküls würde seine Entscheidung im Zweifel gegen Volksentscheide ausfallen.

Auch dies wäre aber kein wirklich starkes Argument gegen Volksentscheide, wenn repräsentative Organe durchweg ähnlich entschieden wie das so genannte Volk. Es gibt aber Unterschiede. Minderheitenschutz ist in den Organen der repräsentativen Demokratie tendenziell besser aufgehoben. Politiker und Parteien, die gewählt werden wollen, müssen zu einem gewissen Grade immer auch die Interessen von Minderheiten im Blick haben, da sie diese als Wähler zur Mehrheitsbeschaffung brauchen könnten. Das Risiko, zu einer stark benachteiligten Minderheit zu gehören, ist daher in der so genannten direkten Demokratie etwas größer als in der repräsentativen. Schon deswegen kann ein Angebot zur Ausweitung der direkten Demokratie von den Bürgern durchaus als Zumutung empfunden werden. Dass „das Volk“ von Volksentscheiden zwangsläufig profitiere, ist also nicht nur wegen der Unschärfe des Begriffs „Volk“ falsch. Falsch ist es selbst dann, wenn mit „Volk“ schlicht die jeweilige Mehrheit gemeint ist.

Volksentscheid und die Abgründe des Mehrheitsprinzips

Aber selbst wenn es so wäre, dass eine Ausweitung der direkten Demokratie zweifelsfrei im Interesse der Mehrheit läge, wären damit die grundsätzlichen Vorbehalte gegen Volksentscheide keineswegs ausgeräumt. Dies ergibt sich schon aus den geradezu abgründigen Unvollkommenheiten des Mehrheitsprinzips.¹ Fragwürdig ist das reine Mehrheitsprinzip nicht nur deswegen, weil es Minderheiten keinen Einfluss einräumt. Es geht auch darüber hinweg, dass nicht jede Stimme moralisch gleiches Gewicht hat. Moralisch wiegt die Stimme derer am schwersten, die von einem politischen Tun oder Unterlassen am schlimmsten betroffen sind. So kann es z.B. im Interesse der Mehrheit liegen, dass der Staat wenig oder nichts für die Vermeidung von Katastrophen tut, von der nur eine kleine Minderheit betroffen wäre. In solchen Fragen haben politische Entscheidungen aber vorrangig von moralischen Erwägungen geleitet zu sein. Dass hierfür Plebiszite das geeignetste Entscheidungsverfahren sind, ist natürlich alles andere als selbstverständlich.

Eines der am häufigsten angeführten Beispiele dafür, dass repräsentative Organe moralisch tendenziell sensibler und damit zivilisierter entscheiden als die plebiszitäre Mehrheit, ist das Thema Todesstrafe. Im Nachkriegsdeutschland hätte die Todesstrafe zu keiner Zeit auch nur annähernd eine parlamentarische Mehrheit bekommen, aber bei einem Plebiszit hierüber wäre sie mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder eingeführt worden. Dass es solche Plebiszite nicht gegeben hat, bedauert im Nachhinein allenfalls noch eine kleine, in der politischen Zivilisierung zurückgebliebene Minderheit. Diese Erfahrung sollte auch für die Zukunft beispielgebend sein. Auch in der Zukunft würde das plebiszitäre Verfahren das Risiko solcher zivilisatorischen Rückfälle erhöhen.

Politik hat darüber hinaus in vielen Bereichen Entscheidungen zu treffen, in denen es um mehr und um anderes geht als die Interessen der stimmberechtigten Bürger. Nicht stimmberechtigt sind bei Volksentscheiden kommende Generationen, und nicht stimmberechtigt sind natürlich Bürger fremder Staaten. Regierende haben daher immer politisch abzuwägen, welches Gewicht sie den Interessen künftiger Generationen und der Bürger fremder Staaten beimessen, auch wenn diese von den Interessen des eigenen

¹ S. hierzu auch B. Wehner, Die Abgründe des Mehrheitsprinzips, online verfügbar u.a. im Gesamtkatalog von www.reformforum-neopolis.de (www.reformforum-neopolis.de/files/die_abgruende_des_mehrheitsprinzips.pdf.) S. dort auch den Beitrag „Abschied von der Macht der Mehrheit“.

Wahlvolkes abweichen. Auch für diese Abwägung drängen sich die Verfahren der direkten Demokratie nicht gerade auf.

In der Politik spielen aber Entscheidungen, von denen nicht nur das gegenwärtige eigene Wahlvolk betroffen ist, eine zunehmend gewichtige Rolle. Die zunehmende Betroffenheit der Bürger fremder Staaten ergibt u.a. aus den Prozessen der Globalisierung, und kommende Generationen sind zunehmend betroffen u.a. von Versäumnissen gegenwärtiger Umwelt- und Klimapolitik, Bildungspolitik, Bevölkerungspolitik, Friedenspolitik, Finanzpolitik und Integrationspolitik. Auch daraus ergibt sich, dass die Argumente für so genannte Volksentscheide keineswegs immer stärker werden. Das Gegenteil ist in den meisten Politikbereichen der Fall.

Volksentscheide und politische Überforderung

Dass Volksentscheide für die Bürger riskant und dass sie zunehmend moralisch fehlbar sind, bedeutet aber natürlich nicht, dass die repräsentative Demokratie bleiben sollte, wie sie ist. Das kann schon deswegen nicht sein, weil diese Staatsform bei den Bürgern auf wachsende Gleichgültigkeit, Verdrossenheit und Ablehnung stößt.

Noch können die wenigsten Bürger ihren Unmut über die herkömmliche Demokratie klar artikulieren, aber dieser Unmut dürfte einigermaßen treffend beschrieben sein als das Gefühl, nicht mehr kompetent genug regiert zu werden. Dieses Gefühl trägt in der Tat nicht, und über die Ursache des Kompetenzdefizits muss man nicht lange rätseln. Politik ist nicht kompetent genug, weil Politiker ihren Aufgaben fachlich nicht gewachsen sind. Sie sind schlicht überfordert.

Die Hauptursache dieser Überforderung liegt in der so genannten politischen Allzuständigkeit, der Zuständigkeit also von Parteien, Parteipolitikern und Parlamenten für die Politik als ganze.² Je komplexer Politik in ihrer Gesamtheit wird, desto illusorischer wird der von Personen oder Organisationen erhobene Anspruch, Politik als ganze beherrschen und gestalten zu können. Desto fadenscheiniger wird daher auch die Art und Weise, wie Parteien und deren Personal den Bürgern üblicherweise Politik präsentieren. Je deutlicher die Bürger dies erkennen, desto eher sind sie verständlicherweise geneigt, sich von Volksentscheiden eine Besserung der Politik zu erhoffen.

² Näheres hierzu in zahlreichen Beiträgen auf den Websites des Verfassers (s. S. 1). Erste Veröffentlichung hierzu: *Die Katastrophen der Demokratie*, 1991. Als Kurzfassung online verfügbar im Gesamtkatalog von www.reformforum-neopolis.de.

Diese Hoffnung ist trügerisch. Wo nämlich Parteien und Politiker der politischen Gestaltungsaufgabe nicht gewachsen sind, sind es die Bürger in den allermeisten Fällen erst recht nicht. Auch die Bürger hätten es bei Volksentscheiden mit wachsenden Anforderungen an ihre Sachkompetenz zu tun, und sie hätten es natürlich noch schwerer als Politiker, sich diese Sachkompetenz anzueignen. Nichts spricht auch dafür, dass das Kompetenzgefälle von Politikern zu Bürgern sich irgendwann verringern ließe. Politische Sachentscheidungen von überforderten Politikern auf die Gesamtheit der Bürger zu übertragen hieße insofern, den Teufel mit Beelzebub auszutreiben.³

Sicher sind immer wieder auch politische Einzelentscheidungen zu treffen, die mit der durchschnittlichen Kompetenz von Parteipolitikern leicht zu bewältigen sind, und sicher auch solche, für die die durchschnittliche Urteilskraft der Bürger ausreicht. Dies sind in aller Regel jedoch Entscheidungen von geringer Tragweite. Politik hat es aber zu wachsenden Anteilen mit komplexen Aufgabenstellungen zu tun, bei denen schwerwiegende langfristige Wirkungen und Nebenwirkungen zu bedenken sind. Diese Aufgaben sind zudem immer seltener noch durch punktuelle Entscheidungen zu lösen, sondern nur im Rahmen ineinandergreifender Entscheidungsprozesse. Volksentscheide aber sind Momentaufnahmen von Stimmenmehrheiten und nicht als Etappen langfristiger Entscheidungsprozesse angelegt.⁴ Auch deswegen wird ihr möglicher Anwendungsbereich im Lauf der Zeit eher kleiner werden als größer. Ein Zukunftskonzept sind sie auch insoweit nicht.

All dem zum Trotz ist aber nicht einmal auszuschließen, dass politische Mandats- und Amtsträger irgendwann ein eigenes Interesse an Volksentscheiden entdecken werden. Dies könnte geschehen, wenn überforderte Politiker ihrer eigenen Überforderung letztlich doch zunehmend

³ Dass Politik in der Parteiendemokratie systematisch überfordert und dementsprechend dilettantisch ist, dürfte dem Großteil der Bürger mittlerweile intuitiv klar sein. Nur so ist u.a. zu erklären, dass Instanzen wie Zentralbank und Verfassungsgericht bei den Bürgern traditionell in besserem Ruf standen als Parteien, Parlamente und Regierungen. Dies ist auch deswegen bemerkenswert, weil Verfassungsgerichte de facto längst in den Status von Verfassungsgebern hineingewachsen sind. Da die Verfassungstexte immer weniger noch zur Klärung aktueller politischer Streitfragen taugen, haben Verfassungsgerichte immer mehr Spielraum bei deren Ausdeutung. Die Verfassungswirklichkeit wird daher de facto immer stärker vom Verfassungsgericht geprägt und immer weniger noch von den Schöpfern der Verfassung. Dies nehmen die Bürger nur deswegen mit stillschweigender Zustimmung hin, weil sie die Kompetenz des Verfassungsgerichtes höher einschätzen als die Kompetenz der Parteiendemokratie.

⁴ S. hierzu den Volksentscheid zur Schulreform in Hamburg im Jahr 2010. Dieser hat zwar kurzfristig eine miserabel vorbereitete Reform verhindert, zugleich aber einen notwendigen langfristigen Meinungsbildungsprozess in Sachen Schulreform für viele Jahre blockiert.

gewahr würden und ihre politische Verantwortung ihnen zunehmend unheimlich würde. Dies wäre dann ein Motiv, Verantwortung - und damit mögliche spätere Gewissenslasten - teilweise auf die Bürger abzuwälzen, also aktiv die Einführung oder Ausweitung von Volksentscheiden zu betreiben.⁵ Ein so entstandenes Mehr an direkter Demokratie aber wäre ein Danaergeschenk, vor dem die Bürger auf der Hut sein sollten.

Volksentscheid und die Eigeninteressen des Parteienstaates

Volksentscheide bringen somit manchen oder sogar den meisten Bürgern eher Schaden als Nutzen, aber sie tun es nicht in allen Fällen. Es wird immer auch Umstände geben, unter denen Volksentscheide für die meisten oder für fast alle Bürger Vorteile versprechen. Dies ist dort der Fall, wo die handlungsleitenden Interessen von Politikern systematisch von den Interessen der Bürger abweichen. Solche systematischen Interessendiskrepanzen entstehen insbesondere dort, wo es Politikern um die Wahrung ihrer Stellung im Staat geht, also um die Grundlagen von Macht, Einfluss, Prestige, Posten und Karrierechancen. Am besten gesichert ist all dies für Politiker dann, wenn die politische Ordnung bleibt, was sie ist, nämlich ein Parteienstaat. Parteien und Politiker haben daher ein dringendes Interesse, die Strukturen des Parteienstaates zu bewahren. Sie wollen keine Veränderungen, die den Parteien und den von ihnen beherrschten Institutionen ihre Rolle im Staat auch nur teilweise streitig machen. Sie werden sich daher Demokratiereformen auch dann verweigern, wenn diese allen oder fast allen Bürgern Vorteile brächten. In Fragen der Demokratieentwicklung sind daher Volksabstimmungen nicht nur nützlich, sondern sie sind unverzichtbar. Sie sind dringend erforderlich, um jahrzehnte- oder generationenlange Reformblockaden des Parteienstaates zu verhindern und die laufende Anpassung der politischen Ordnung an gewandelte Anforderungen zu ermöglichen.

Da es bei solchen Reformen durchweg um Fragen von Verfassungsrang geht, kommt genau hier, in Verfassungsfragen und speziell in Fragen der Staatsordnung, Volksentscheiden eine herausragende Bedeutung zu. Hier und nur hier bringen sie den Bürgern zweifelsfrei Nutzen. Auch hier tun sie es

⁵ Ein solcher Fall war im Jahr 2011 der - letztlich gescheiterte - Plan des griechischen Ministerpräsidenten Papandreou, eine Volksabstimmung über die von der EU auferlegten Maßnahmen zur Haushaltssanierung abzuhalten. Die kurz- und langfristigen Wirkungen dieser Maßnahmen waren natürlich für den griechischen Durchschnittsbürger noch viel weniger durchschaubar als für Papandreou und Kollegen. Die Regierenden aber hätten mit dem Referendum die Verantwortung erfolgreich auf die Bürger abgewälzt.

allerdings nur, wenn die Bürger mit Form und Inhalt der Volksentscheide nicht überfordert werden.⁶

Was lehrt die Praxis, was sagen die Bürger?

Volksentscheide gibt es bekanntlich in Deutschland teilweise auf Länderebene und in der Schweiz auch auf Bundesebene. Über den Nutzen von Volksentscheiden muss man daher nicht mehr nur spekulieren. Wenn die Mängel des Parteienstaates in der Schweiz und den betreffenden Bundesländern weitgehend behoben wären, dann wäre in Deutschland nicht mehr zu tun, als die Verfassung des Bundes derjenigen der Schweiz bzw. einiger Bundesländer anzugleichen.

Die Erfahrung spricht jedoch dagegen. In der Schweiz lehrt die Erfahrung mit der direkten Demokratie insbesondere auf Bundesebene dies: Volksinitiativen werden in aller Regel von den Bürgern abgelehnt, Beschlüssen des Parlaments wird von den Bürgern in aller Regel zugestimmt. Und in den wenigen Fällen, in denen ausnahmsweise ein Parlamentsbeschluss abgewiesen und eine Volksinitiative angenommen wird, geht es nicht um große Fragen der Politikgestaltung.

Die direkte Demokratie, wie sie in der Schweiz praktiziert wird, hat somit kaum Einfluss auf die Ergebnisse praktischer Politik. Bei den meisten, vor allem natürlich den gescheiterten Volksinitiativen drängt sich sogar der Eindruck auf, dass diese hauptsächlich der Selbstdarstellung übereifriger Aktivisten dienen und nicht als praxistaugliche Politikempfehlung. Und selbst eine erfolgreiche eidgenössische Volksinitiative jüngster Zeit wie diejenige zum Minarettverbot lässt sich nur schwer als ein moralischer Erfolg des „Volkes“ werten. Auch die Praxis liefert somit keine Indizien dafür, dass die Einführung oder Ausweitung solcher Volksentscheide ein Meilenstein der Demokratieentwicklung sein könnte.⁷

⁶ Überforderungen in Verfassungsfragen lassen sich durch die Art des Verfahrens und der Fragestellungen leicht ausschließen. Lösungen hierfür bietet das so genannte iterative Legitimationsverfahren. Erstveröffentlichung hierzu: B. Wehner, *Der Staat auf Bewährung*, Darmstadt 1993. Kurzfassung online verfügbar im Gesamtkatalog von www.reformforum-neopolis.de. (<http://www.reformforum-neopolis.de/files/staataufbew.pdf>).

S. auch diverse weitere Beiträge zum iterativen Legitimationsverfahren in den Websites des Verfassers (s. S. 1).

⁷ Das trifft auch auf die 2012 mit direkter Bürgerbeteiligung durchgeführte Verfassungsreform in Island zu. Diese hat zu keinen nennenswerten Veränderungen und Verbesserungen der isländischen Verfassung geführt, insbesondere nicht zu Korrekturen an der parteienstaatlichen Ordnung. Der Hauptgrund hierfür ist, dass die Art der Bürgerbeteiligung vom Parteienstaat und dessen Interessen geprägt war. Eine Bürgerbeteiligung im iterativen Legitimationsverfahren hätte - zumindest auf längere Sicht - zu ganz anderen Ergebnissen geführt.

Trotzdem hat eine demoskopische Umfrage in Deutschland kürzlich gezeigt, dass die meisten Bürger mehr Volksabstimmungen in Sachfragen sehr begrüßen würden, und solche Willensbekundung muss man natürlich sehr ernst nehmen.

Dieses demoskopische Stimmungsbild dürfte aber eher von der Angst vor der Inkompetenz der Parteiendemokratie geprägt sein als vom Vertrauen in die Weisheit von Volksentscheiden. Die Bürger wurden schlicht gefragt, ob sie Volksabstimmungen über einige „strittige Themen“ wie Rentenerhöhungen und Studiengebühren befürworten. Mit Ja dürften die meisten Bürger hierauf u.a. deswegen geantwortet haben, weil sie des Parteienstreits über „strittige Themen“ müde sind, vor allem aber, weil sie die Kompetenz der Politiker bei diesen Themen anzweifeln. Die Chance, auch ihr eigenes diesbezügliches Urteilsvermögen gründlich zu reflektieren, haben die Bürger bei solchen Umfragen natürlich nicht. Entsprechend vorsichtig sind die Ergebnisse solcher Umfragen zu bewerten.

Volksentscheid und Neokratie

Das Anwendungspotenzial direkter Demokratie in der repräsentativen Parteiendemokratie ist damit einigermaßen klar umrissen. Was aber für die Parteiendemokratie gilt, muss nicht auch für andere Staatsformen gelten. In neokratischen Staatsordnungen wäre der Bedarf an direkter Demokratie ein deutlich anderer. Die Frage nach der Rolle von Volksentscheiden wäre daher nach einer neokratisch inspirierten Demokratiewende ganz neu zu stellen.

Neokratische Staatsordnungen sind vorrangig darauf angelegt, kompetentere politische Entscheidungsorgane zu schaffen als die bestehende Parteiendemokratie. Dies geschieht im so genannten Beauftragungsverfahren unter Verzicht auf herkömmliche Ideale wie die soziologische Repräsentativität von Mandatsträgern.⁸

Je kompetenter aber die politischen Entscheidungsorgane, desto unwahrscheinlicher wird es, dass Volksentscheide die Ergebnisse von Politik verbessern können. Desto größer sind daher die Risiken, die die Bürger für sich und andere mit Volksinitiativen eingehen würden. Schutz vor inkompetenter Politik sollte daher in neokratischen Staatsordnungen kein Motiv mehr sein, sich Volksentscheide wünschen.

⁸ Näheres zum Beauftragungsverfahren u.a. in „Die Logik der Staatsorganisation“ in www.reformforum-neopolis.de (www.reformforum-neopolis.de/files/die_logik_der_staatsorganisation.pdf). S. auch die Kurzdefinition im Glossar von www.neopolis.info.

Die Entscheidungen neokratischer Instanzen wären Volksentscheiden aber nicht nur fachlich zweifelsfrei überlegen, sondern auch moralisch. Neokratische Instanzen sind so organisiert, dass in ihrer Entscheidungsfindung auch andere als momentane Wählerinteressen ein angemessenes Gewicht haben, d.h. ein deutlich höheres als in der repräsentativen Demokratie. Dies schafft erhöhte Spielräume für moralische Erwägungen. Dass diese Spielräume dann auch mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden, ergibt sich wiederum aus den neokratischen Organisationsformen und Wahlverfahren.

Trotzdem könnten neokratische Entscheidungsinstanzen Politik nicht etwa abgehoben vom Bürgerinteresse betreiben. Die dauerhafte Bürgernähe ihrer Politik würde durch so genannte Laienparlamente sichergestellt, die den Entscheidungsinstanzen als Kontrollorgane beigeordnet sind. Die Mitglieder dieser Laienparlamente würden durch ein modifiziertes Losverfahren berufen, das für ein hohes Maß an soziologischer Repräsentativität sorgt. Für hinreichende Bürgernähe wäre damit gesorgt. Zugleich würden Laienparlamente als semiprofessionelle Organe fachlich und auch moralisch ein deutlich höheres Kompetenzniveau erreichen als der Durchschnitt der Bürger. Durch die Einrichtung von Laienparlamenten entfällt daher der ansonsten wichtigste Grund, Volksentscheide in Sachfragen durchzuführen.

In neokratischen Staatsordnungen bleibt für Volksentscheide eine herausragende Rolle damit vorrangig in der regelmäßigen Bestätigung und Ablehnung von Verfassungsentwürfen, d.h. im so genannten iterativen Legitimationsverfahren. Traditionelle Verfechter der direkten Demokratie mögen einwenden, hierdurch würde viel Potenzial der direkten Demokratie vergeudet, aber dies nicht der Fall. Allein im iterativen Legitimationsverfahren hätten die Bürger so häufig und über so anspruchsvolle Sachfragen abzustimmen, dass damit das Bedürfnis nach direkter Bürgerbeteiligung schon größtenteils ausgeschöpft wäre. Dies umso mehr, als in neokratischen Staatsordnungen eigenständige iterative Legitimationsverfahren für mehrere Staatssparten durchzuführen wären. Das Potenzial der Bürgerbeteiligung wäre damit zumindest für seinen denkbar wichtigsten Zweck genutzt, und die Rollenverteilung von direkter Demokratie, repräsentativer Demokratie und neokratischem Beauftragungsverfahren wäre schon nahezu optimiert.

Im neokratischen Staat eröffnet sich aber noch ein weiteres großes Möglichkeitsfeld für plebiszitäre Entscheidungen. Dies sind die Entscheidungen zur Verwirklichung der so genannten politischen Assoziationsfreiheit - der Entscheidungsfreiheit darüber, wer mit wem in welchen Politikbereichen die Staatszugehörigkeit teilt. Neben der Verfassungsentwicklung im iterativen Legitimationsverfahren ist dies der

zweite Bereich, in dem die direkte Demokratie eine große Zukunft haben könnte.

05-2013

www.reformforum-neopolis.de
www.neokratieverfassung.de
www.parteien-stop.de
www.neopolis.info